

# Vereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe

zwischen

Firma/Name

vertreten durch Vorname, Name

Anschrift

(im Folgenden: „**Mandant**“)

und

**Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft,**

Hildesheimer Straße 8, 30169 Hannover

vertreten durch Ihren Geschäftsführer Sven Brodthage

(im Folgenden: „**Berater**“)

## § 1 Auftragsumfang

Der Mandant beauftragt den Berater mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Der Auftrag des Beraters umfasst

1. die Prüfung der Antragsvoraussetzungen,
2. die Ermittlung der förderfähigen Kosten und Förderhöhe sowie die Antragstellung und
3. die Erstellung und Einreichung des Nachweises über die finalen Zahlen (Abschlussrechnung).

## § 2 Bevollmächtigung

Der Mandant bevollmächtigt den Berater zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

**Liberata GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Hildesheimer Straße 8  
30169 Hannover

Geschäftsführer:  
Dipl.-Kfm. Sven Brodthage  
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

## § 3 Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Beraters

Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die unter [https://liberata.eu/downloads/AAB\\_Liberata GmbH 2019-03.pdf](https://liberata.eu/downloads/AAB_Liberata_GmbH_2019-03.pdf) einsehbaren „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft – Stand März 2019.“

Bankverbindung:  
DE20 3006 0601 0004 4817 80  
apoBank Düsseldorf  
DAAEDEDXXX

**Der Mandant versichert, dass er diese zur Kenntnismahme genommen hat, und erklärt, dass sie wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung sind.**

Handelsregister:  
Registergericht: AG Hannover  
Registernummer: HRB 210041

#### **§ 4 Versicherung und Erklärung des Mandanten**

Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Mandant gegenüber dem Berater, dass

- er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
- er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG).
- er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
- durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
- er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.
- er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
- weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
- er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.

- er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
- **ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.**

**Der Mandant erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass**

- **es sich bei dem dem Antrag auf Überbrückungshilfe zugrundeliegenden Umsatzeinbruch um eine Prognose und keine verbindlich festgelegte Angabe handelt, sodass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu Abweichungen von der Umsatzprognose kommen kann.**
- **zu viel gezahlte Zuschüsse vom Mandant zurückerstattet werden müssen.**
- **dass eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfe bei höherem Umsatzeinbruch nicht gewährt wird.**

### § 5 Vergütung des Beraters

Der Mandant zahlt für die in § 1 aufgeführten Teilleistungen an den Berater eine Vergütung in Höhe von 10 % der beantragten Überbrückungshilfe, mindestens jedoch Euro 600,00, zuzüglich Nebenkosten gem. § 7 und Umsatzsteuer gem. § 8.

Die Vergütung des Beraters für die Teilleistungen gem. § 1 beträgt:

(Teil-)Leistung	Vergütung in Höhe von x% der beantragten Überbrückungshilfe	Mindestvergütung (in Euro)
<b>Prüfung der Antragsvoraussetzungen</b>	2,5%	150,00
<b>Ermittlung der förderfähigen Kosten und Förderhöhe sowie Antragstellung</b>	5,0%	300,00
<b>Erstellung und Einreichung des Nachweises über die finalen Zahlen (Abschlussrechnung)</b>	2,5%	150,00

**Vor Beginn der Tätigkeit ist ein Vorschuss in Höhe von Euro 150,00 (zuzüglich Nebenkosten gem. § 7 und Umsatzsteuer gem. § 8.) zu entrichten .**

Etwaige Zusatzleistungen sowie durch den Mandanten verursachte **Mehraufwendungen** (z. B. durch die Erstellung oder Beschaffung von notwendigen Unterlagen) werden nach Stundenaufwand vergütete. Der Berater fügt der Berechnung eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden bei. Widerspricht der Mandant dieser Leistungsübersicht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Berechnung, gelten die abgerechneten Stunden als anerkannt.

Es werden folgende Zeitgebührensätze je angefangene halbe Stunde vereinbart

Geschäftsführer/innen und Prokuristinnen/en	€ 87,50
Angestellte Steuerberater/innen	€ 72,50
Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium	€ 62,50
Steuerfachwirte, Lohnfachkräfte und Bilanzbuchhalter	€ 45,00
Steuerfachangestellte und Kaufleute	€ 37,50
Auszubildende	€ 27,50

Bei Reisen zur Erfüllung des Beratungsauftrages wird auch die Reisezeit mit diesen Sätzen in Rechnung gestellt.

Abgerechnet wird in Intervallen von einer halben Stunde, wobei die jeweils letzte angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet wird.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die vereinbarten Zeitgebührensätze die gesetzlichen Gebühren nach StBVV möglicherweise übersteigen.

### **§ 6 Erstattungsfähigkeit**

**Das Honorar für die Antragstellung ist vom Antragsteller zu tragen.** Es gehört zu den erstattungsfähigen Fixkosten. Erstattet wird das Honorar mit der Quote für den ersten Fördermonat des Mandanten. Die Erstattung teilt das Schicksal der Gesamtförderung. **Stellt sich also im Nachhinein heraus, dass die Förderung reduziert wurde und ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss, gilt dies auch für die darin enthaltene Erstattung für das Honorar.**

**Der Mandant trägt den Teil der vereinbarten Vergütung selbst, auch wenn es nicht zu einer Erstattung durch die Bewilligungsbehörden kommt.**

### **§ 7 Nebenkosten**

Der Mandant erstattet dem Berater folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen.

Tagesspesen

Pauschal € 6,00 bei Abwesenheit bis zu 8 Std.

Pauschal € 12,00 bei Abwesenheit über 8 Std.

Fahrtkosten mit € 0,80 je gefahrenen Kilometer

Übernachungskosten nach tatsächlichem Aufwand

In jedem Fall stehen dem Berater zu:

- Economy-Class bei Inlandsflügen
- Übernachtungen in einem gehobenen Hotel (ab 4 Sterne).
- Post- und Telekommunikationsdienstleistungskosten nach § 16 StBVV
- Direkte DATEV-Aufwendungen, die anhand der Mandantenummer in der Rechnung der DATEV e. G. dem Mandanten zugeordnet werden können.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ort, Datum .....

Unterschrift  
(Mandant) .....